

vinaria

ÖSTERREICHS ZEITSCHRIFT FÜR WEINKULTUR

VINARIA TROPHY
für die besten Weine & Winzer
der großen Verkostungen

GÜNSTIGE ROTWEINE
unter 13 Euro aus Österreich
aus dem Jahrgang 2024

SOMMERWEINE
Die coolsten jungen Weine
aus dem Jahrgang 2025

NR. 02
2026



€9,00



Österreichische Post AG
MZ 23Z044099 M
LWmedia GmbH & Co. KG
Ringstraße 44/1, 3500 Krems
Retouren an PF 100, 1350 Wien

Willi Bründlmayer

LEBENSWERK EINER LEGENDE

WEINANWALT

Leserbrief von Edmund S.

CLEMENS LIMBERG



Getreu meines Vorsatzes für 2026 beantworte ich wieder einen Leserbrief, den ich unlängst bekommen habe oder zumindest gerne bekommen hätte, und zwar aus einem Wiener Gemeindebau der 1970er-Jahre von einer Ikone des Österreichischen Fernsehens. Herr Edmund S. schreibt: „Won I wida blunz'n fet bin, kaun's passiern, das I wen schiach schimpf – muas i in Häf'n geh'n?“

Nun, wenn ich das richtig verstanden habe, geht es also um die Frage, wann eine von Ihnen getätigte Äußerung strafrechtlich relevant sein kann, allenfalls auch in Hinblick darauf, dass Sie sich in einen erheblichen Rausch-Zustand getrunken haben (die zivilrechtliche Beurteilung, also Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche, lassen wir hier außen vor, das behandle ich gerne ein anderes Mal).

Also, zu den möglichen strafrechtlichen Folgen: Üble Nachrede wird in § 111 StGB (die schöne Nummerierung ist das einzig Nette an der Bestimmung) geregelt und stellt unter Strafe „wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeilt oder eines unehrenhaften Verhaltens oder

eines gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen“, es sei denn, es wäre wahr („als wahr erwiesen“), dann ist es straffrei. So wurde dieser Tatbestand beispielsweise bei Beschimpfungen als „Hure“ oder „Nationalsozialist“ angenommen.

§ 115 StGB ist dazu der kleine Bruder der „Beleidigung“ und bestraft schon „wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet oder misshandelt“, wobei „mehrere Leute“ zumindest zwei zusätzliche Personen (verschieden von Täter und Opfer) meint

Dies hat interessante Folgen: Wenn Sie zum Beispiel in ein Wachzimmer gebracht werden und dort einen einzelnen Polizisten als „Scheißbullen“ bezeichnen, ist der Tatbestand womöglich erfüllt, beschimpfen Sie aber alle Anwesenden als „Oaschlöcher“, so gibt es keine unbeteiligten Dritten (neben Täter und etlichen Opfern) und ist daher der Straftatbestand des § 115 nicht erfüllt (wohl aber allenfalls Straftatbestände nach anderen verwaltungsrechtlichen Vorschriften).

Wann insgesamt eine beleidigende Äußerung vorliegt und wann nicht, ist nach dem Sprachgebrauch, nach den Gewohnheiten und nach dem Bildungsgrad des Sprechenden sowie nach den Begleitumständen zu eruieren.

Die österreichischen Gerichte haben so schon die Äußerung „I bring di um, I hab an Feitel eing'steckt“ lediglich als milieu-bedingte Unmutsäußerung abgetan, weil sie in konkretem Fall eher als Äußerung des Unmuts, denn als Drohung zu verstehen war; ebenso kann wohl auch „schleich di, du Oaschloch“ je nach Einzelfall noch straffrei sein. Und ja, ich weiß: Ihr Bier ist nicht „deppat“ – mein Wein auch nicht! •

75

Millionen Flaschen Barolo-Weine liegen bei den Produzenten des verhältnismäßig kleinen Anbaugebiets Barolo (7 Gemeinden) im Piemont auf Lager. Stichtag war das Jahresende 2025. Das ist ein Zuwachs um 15 Prozent oder rund 10 Mio. Flaschen. Im Gebiet Barbaresco liegen knapp 22 Mio. Flaschen auf Lager.

47

Restaurants mit angeschlossenem Möbelverkauf (oder umgekehrt) betreibt die mit Abstand größte Möbelhandelskette Österreichs, XXXLutz, Europas zweitgrößter Möbelhändler nach Ikea. Start war vor 30 Jahren in Wiener Neustadt. Damit zählt XXXLutz auch zu den größten Restaurantketten des Landes.